Satzung der
WBV Parsberg e.V.
beschlossen am 09.03.2016
mit Nachtrag vom 06.06.2017
mit 2. Nachtrag vom 08.03.2018

Erstellt von der Treukontax Steuerberatungs GmbH Neumarkt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Neumarkt

Satzung der WBV Parsberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "Waldbesitzervereinigung Parsberg e.V., (WBV e.V.). Er ist ein Verein im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz). Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Die WBV e.V. hat ihren Sitz in Velburg.
- 3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.
- 4. Der Wirkungsbereich der WBV erstreckt sich auf folgende Gemeinden: Altmannstein, Beilngries, Riedenburg, Birgland, Hohenburg, Kastl, Schmidmühlen, Berching, Berg bei Neumarkt, Breitenbrunn, Deining, Dietfurt a.d.Altmühl, Hohenfels, Lauterhofen, Lupburg, Mühlhausen, Neumarkt, Parsberg, Pilsach, Postbauer-Heng, Sengenthal, Seubersdorf, Velburg, Beratzhausen, Hemau, Kallmünz, Burglengenfeld, Alfeld, Altdorf b. Nürnberg, Burgthann, Happurg, Offenhausen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1. Zweck der WBV als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV– Wirkungs- und Geschäftsbereich, sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel überwunden werden.
- 2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a. Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern.
 - b. Gemeinschaftliche Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft.
 - c. Betriebliche Beratung, Unterstützung und Unterweisung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung.
 - d. Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes.
 - e. Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV.
 - f. Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildungen an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und Verwertung.
 - g. Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial u. ä., sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des zur Vermarktung bestimmten Holzes auftreten. Sie kann aber auch

- als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit Holzabnehmern Kaufverträge über des zur Vermarktung bestimmten Holzes abschließen.
- h. Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
- i. Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung.
- j. Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, Waldpachtverträge, Wildschadensabwicklung).
- k. Das Halten von Beteiligungen

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die WBV unterscheidet ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der WBV Wald in Eigentum oder Besitz hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen, privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft Interesse hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht, kann aber ein Stimmrecht als ordentliches Mitglied ausüben.

4. Personen, die sich in besonderem Maße um die WBV oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht, kann aber ein Stimmrecht als ordentliches Mitglied ausüben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei Wegfall der Aufnahmebedingungen nach §3 Absatz 2
- b) durch Tod
- c) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- d) durch Austritt
- e) durch Ausschluss
- 2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung.
- 3. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 4. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- 5. Bis zur Entscheidung über den Einspruch gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
- 6. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- 7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche eines Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge bei der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft einzureichen.
- 3. Die Mitglieder der WBV sind verpflichtet
- a) Die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern, deren Aufgaben mit zu erfüllen und die Veranstaltungen der Vereinigung möglichst häufig zu besuchen.
- b) das zur gemeinschaftlichen Veräußerung gemeldete Holz ganz und fristgerecht der WBV zur Verfügung zu stellen
- c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen
- d) das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen
- e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.
- f) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der Forstbetriebsgemeinschaft zu Verkauf anzubieten.

§ 6 Vereinsstrafe

- 1. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen §5 Abs. 3 Buchstabe b oder c der Satzung, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens 50,-- €, höchstens jedoch 500,-- € verhängen.
- 2. Schadensersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

§ 7 Organe der WBV

- 1. Die Organe der Waldbesitzervereinigung sind:
- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) drei weiteren Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- 3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder.
- 5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
- 6. Die Vorstandsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen.
- 7. Vorsitzender im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
- 8. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vom 3. Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung einem anderen Organ oder einer in der Satzung definierten Rechtsperson zugewiesen sind.
- b) Beschlussfassung über Ausschluss
- c) Verhängung von Vereinsstrafen;
- d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Bestellung des Geschäftsführers, eines Rechnungsführers und eines Schriftführers
- f) Einstellung von Personal
- g) Erstellung einer Geschäftsordnung
- h) Die Geschäftsführung, Rechnungsführung und Schriftführung der WBV zu überwachen, sowie für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.
- i) Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern
- 2. Der 1. Vorsitzende hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a. Die Anträge des Ausschusses zu berücksichtigen bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen
- b. Einladung zu Mitgliederversammlung
- c. Einladung zu Ausschusssitzungen
- d. Einladung zu Vorstandssitzungen
- e. Leitung der Mitgliederversammlung
- f. Leitung der Sitzungen des Ausschusses
- g. Leitung der Vorstandssitzungen
- h. Leitung der Vereinsgeschäfte
- i. Weisungsbefugnis gegenüber Geschäftsführer, Rechnungsführer, Schriftführer und angestelltem Personal
- j. Kontrolle von Geschäftsführer, Rechnungsführer, Schriftführer und angestelltem Personal
- k. Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- I. Das Vermögen der WBV zu verwalten
- m. Die Kassenprüfung zu veranlassen

§ 9a Haftung des Vorstands

- 1. Der Vorstand haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2. "Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter haften unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht."

§ 10 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern.

2. Die Vereinsmitglieder wählen auf Vorschlag des Vorstandes und durch Vorschläge von Mitgliedern die Ausschussmitglieder auf der Mitgliederversammlung, auf der auch der Vorstand gewählt wird. Die Ausschussmitglieder bleiben so lange im Amt, wie die Vorstandsmitglieder.

3. Die Ausschussmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen. Der 1. Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/4 der Ausschussmitglieder verlangt. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der 1. Vorsitzende.

4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Beschlüsse des Ausschusses sind Empfehlungen für die Vorstandschaft oder Anträge für die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Ausschusses

- 1. Die Mitglieder des Ausschusses stellen die örtliche Verbindung zwischen Vorstand und Mitgliedern her.
- 2. Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 3. Überwacht die Aufgabenerfüllung laut Satzung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, mindestens einmal im Jahr, vom 1. Vorsitzenden durch das vereinsinterne Rundschreiben (Mitteilungsblatt) einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuladen.
- 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 6. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschuss
- b) Wahl des Vorstandes und des Ausschuss
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der WBV und über deren Auflösung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschuss oder der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung im Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern

§ 14 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 15 Schriftführung

Die Schriftführung kann einem Schriftführer übertragen werden.

§ 16 Rechnungsführung

Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

- 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Ehrenamt, Auslagen und Tätigkeitsvergütungen

- 1. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist grundsätzlich ein Ehrenamt.
- 2. Die Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Geschäftsführer, Schriftführer, Rechnungsführer und Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Amtes getätigten Auslagen. Anstelle einer Auslagenerstattung können auch angemessene Auslagenpauschalen festgesetzt werden.
- 3. Den unter Absatz 2 genannten Personen kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden.
- 4. Über die Höhe der Auslagenpauschale und der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Vorstandschaft.

§ 19 Finanzierung

- 1. Die WBV wird finanziert durch:
- a) Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Öffentliche Mittel
- d) Spenden
- e) Sonstige Einnahmen

§ 20 Kassenprüfung

- 1. Die Jahresrechnung und die Kasse werden durch zwei Kassenprüfer geprüft. Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.
- 2. Die Vereinsmitglieder wählen auf Vorschlag des Vorstandes und durch Vorschläge von Mitgliedern die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung, auf der auch der Vorstand gewählt wird. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, wie die Vorstandsmitglieder.
- 3. Die Kassenprüfer beantragen bei der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung der Vorstandschaft.
- 4. Die Kassenprüfer sind nicht weisungsgebunden und dürfen alle Unterlagen des Vereins einsehen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine andere bäuerliche Selbsthilfeeinrichtung im Landkreis Neumarkt. Das Vermögen darf nur zu Zwecken verwendet werden, die § 2 der Satzung der WBV Parsberg entsprechen.
- 2. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

§ 22 Änderungen

Sollten Änderungen durch Anforderungen des Registergerichts oder der Bayerischen Forstverwaltung notwendig sein um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, kann dies der Vorstand vornehmen.

Die Satzung wurde auf der Versammlung am 9. März 2016 beschlossen.

Der Nachtrag zur Satzung wurde bei der Vorstandssitzung am 6. Juni 2017 beschlossen.

Der 2. Nachtrag zur Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 8. März 2018 beschlossen.

Martin Schmid, 1. Vorsitzende